

Informationen zum Mutterschutz bei Schülerinnen und Auszubildenden

Ruhen der Schulpflicht in besonderen Fällen

(§ 70 Abs.2 NSchG, VORIS 2241001)

Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. ² Im Übrigen kann die Schule die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen.

Änderung des Mutterschutzgesetzes mit Neuerungen für den Mutterschutz in Schulen und Studienseminaren

(Bezug: MuSchG, SVBl. 3/2019 S. 109)

Erstmalig gilt das Mutterschutzgesetz auch für schwangere und stillende Schülerinnen und Praktikantinnen. Auch hier übernimmt die Schulleitung die „Arbeitgeberfunktion“, soweit die Ausbildungsstelle (Schule) Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen (Unterricht) vorgibt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG).

Schwangerschaft und voraussichtlicher Geburtstermin sind der Schule mitzuteilen. Diese kann die Vorlage einer Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme bezüglich des voraussichtlichen Entbindungstermins verlangen. Der tatsächliche Entbindungstermin ist durch die Vorlage einer Geburtsurkunde zu belegen.

Die Schulleitung wird eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.

Ines Puschmann
Ines Puschmann
-Schulleiterin-